

Hinweise für Selbstständige und Kulturschaffende

Laut der Handelskammern sollen sich Selbstständige nicht gleich arbeitslos melden, sondern Ergänzungsleistungen beim zuständigen Jobcenter beantragen, um zumindest den Lebensunterhalt abzusichern. Solche Mittel sollen laut den Arbeitsagenturen großzügig, unbürokratisch und schnell bewilligt werden. Darüber hinaus empfiehlt die Gewerkschaft ver.di selbstständigen und freien Kulturschaffenden, ihre Ausfälle genau zu dokumentieren. Künstler sollten etwa abgesagte Veranstaltungen, Aufträge oder Stipendien mit Datum, Zeit- und Gehaltsangaben sowie Veranstalter dokumentieren und ihren Anteil am Jahresgesamtumsatz schätzen. Sollte es eine Notfallförderung geben, kann die Dokumentation eingereicht werden. Auch die Stundung oder das Herabsetzen von laufenden Vorauszahlungen zur Einkommenssteuer und Körperschaftssteuer kann Linderung verschaffen. Dies kann vom zuständigen Finanzamt auf Antrag genehmigt werden. Kontaktieren Sie dafür direkt ihr zuständiges Finanzamt.

Sozialleistungen für freie Künstler

Wer keine Einnahmen erzielen kann, weil zum Beispiel Konzerte, Ausstellungen und ähnliches abgesagt werden, hat die Möglichkeit, Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (ALG II) zu beantragen. Ansprechpartner ist das jeweils zuständige Jobcenter oder, für die Bewilligung von Arbeitslosengeld I, die Agentur für Arbeit.

Ab dem 1. April werden die Zugangsbeschränkungen für Hartz IV gelockert: Die Vermögensprüfung und die Überprüfung der Wohnungsgröße sollen dann für einen Zeitraum von sechs Monaten wegfallen. Konkret heißt dies, dass man in der eigenen Wohnung bleiben kann, auch wenn diese eigentlich zu groß für den Bezug von ALG II ist. Die Prüfung der Bedarfsgemeinschaft bleibt allerdings bestehen. Die Leistungen sollen schnell und unbürokratisch bewilligt werden.

<https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

Künstlersozialversicherung

Aufgrund der Corona-Pandemie kommt es bei Versicherten und Abgabepflichtigen in der Künstlersozialversicherung zu Einnahmeausfällen unter anderem durch abgesagte Veranstaltungen, zurückgegebene Tickets, etc.

Bei Versicherten, deren Einkommensprognose sich verändert hat, besteht die Möglichkeit, der Künstlersozialkasse die geänderte Einkommenserwartung zu melden. Die Beiträge werden dann den geänderten Verhältnissen angepasst. Bei akuten Zahlungsschwierigkeiten können zudem individuelle Zahlungserleichterungen gewährt werden. Abgabepflichtige Unternehmen können die monatlichen Vorauszahlungen reduzieren. Bestehen akute Zahlungsschwierigkeiten können auch hier individuelle Zahlungserleichterungen gewährt werden. Nähere Informationen und Antragsformulare finden Sie unter: <https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html>

Weitere Informationen: <https://kreativ-bund.de/corona>

Bundeshilfen für Kulturschaffende

Das Hilfspaket für Solo-Selbständige und Kleinunternehmen ist auch für Künstler relevant: Es besteht Einvernehmen zwischen Bund und Ländern, dass dieses Programm auch freiberuflichen Künstlern und Kulturschaffenden offensteht. Die Bundesregierung leistet finanzielle Soforthilfe in Form von Zuschüssen zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen. Mit den Mitteln können laufende Betriebskosten bezahlt werden. Solo-Selbständige – also Selbständige ohne Beschäftigte, Einzelkünstler etc. – und Kleinunternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten erhalten danach bis 9.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate. Bei bis zu zehn Beschäftigten fließen bis 15.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate. Darüber hinaus stellen einzelne Bundesländer auch Zuschüsse für größere Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten zur Verfügung. Die Abwicklung soll elektronisch über die Länder beziehungsweise Kommunen erfolgen. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/hilfen-fuer-kuenstler-und-kreative-1732438>

Hilfsprogramme für Kulturschaffende auf Länderebene

Baden-Württemberg

Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm Corona beschlossen, das sich an Soloselbständige sowie Klein- und Kleinunternehmen aus der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie an Angehörige der Freien (auch künstlerisch-publizistischen) Berufe im Bundesland richtet. Um deren wirtschaftliche Existenz zu sichern und Liquiditätsengpässe zu kompensieren, kann ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss für drei Monate gewährt werden. Die Corona-Soforthilfen des Landes werden ohne Prüfung des privaten Vermögens ausbezahlt. Eine Antragstellung ist seit dem 25. März 2020 elektronisch möglich:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/kunst-kultur/kultursparten/unterstuetzung-kulturbetriebe-coronavirus/>

<https://www.gruenderlexikon.de/news/urteile/corona-soforthilfe-kredite-und-buergschaften-in-baden-wuerttemberg-84233722>

Bayern

Oberstes Ziel der bayerischen „Soforthilfe Corona“ ist die Sicherung der Liquidität – auch der Kultur- und Kreativschaffenden. Kleine Betriebe (bis zu 250 Mitarbeiter*innen) aus stark betroffenen Branchen sollen schnell und unbürokratisch Hilfe bekommen. Die Soforthilfe wird nach Betriebsgröße gestaffelt und beträgt bis zu 50.000 Euro (inkl. der Soforthilfe des Bundes).

Die Corona-Hotline für Unternehmen beantwortet Fragen rund um das Coronavirus per E-Mail

unter coronavirus-info@stmwi.bayern.de und telefonisch unter 089 2162-2101 (Mo.–Do.: 07:30 – 17:00 Uhr, Fr.: 07:30 – 16:00 Uhr) erteilt aber **keine rechtlichen Auskünfte**.
<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

WICHTIG! Die Antragsstellung erfolgt seit dem 31.03.2020 ausschließlich [elektronisch](#). Die bisherigen PDF-Antragsformulare werden daher nicht mehr bearbeitet. Falls schon ein Antrag gestellt wurde, muss unabhängig von einem Bescheid oder einer Auszahlung elektronisch ein neuer Antrag (Folgeantrag) gestellt werden, mit dem Verweis auf den schriftlichen Antrag.

Finanzielle Überbrückungshilfen bei Liquiditätsengpässen bietet die LfA Förderbank Bayern sowie verschiedene Bürgschaftsprogramme. Erster Ansprechpartner ist die eigene Hausbank. Die LfA-Förderberatung ist unter folgender Rufnummer zu erreichen: 089 / 21 24 – 10 00.
<https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>

Berlin

Soloselbstständigen, Freiberuflern sowie Klein- und Kleinstunternehmen mit maximal fünf Beschäftigten in Kultur, Kreativwirtschaft und weiteren Bereichen stehen Soforthilfen mit geringem bürokratischem Aufwand zur Verfügung. Die Höhe des Zuschusses ist auf 5.000 Euro begrenzt. Er kann gegebenenfalls mehrmals beantragt werden, erneut nach sechs Monaten für Einzelpersonen sowie nach drei Monate für Mehrpersonenbetriebe. Der Zuschuss übernimmt die Funktion einer Liquiditätshilfe bis zur Klärung und Inanspruchnahme anderer Ansprüche (z.B. Kurzarbeitergeld, Grundsicherung). Die Zuschüsse sollen die berufliche bzw. betriebliche Existenz sichern. Das Landesprogramm in Höhe von 100 Mio. Euro für das laufende Jahr; kann perspektivisch auf bis zu 300 Mio. Euro aufgestockt werden. Eine Überprüfung des Programms ist nach vier Wochen vorgesehen.
<https://ibb.queue-it.net/?c=ibb&e=03>

Brandenburg

Die Landesregierung legt ein Soforthilfeprogramm auf, das sich gezielt an kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und Liquiditätsengpässe geraten sind. Die Soforthilfe soll unbürokratisch und kurzfristig nicht rückzahlbare Zuschüsse zwischen 5.000 und 60.000 Euro zur Abwendung einer akuten Existenzgefährdung gewähren. Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 100 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte im Land Brandenburg haben. Die vollständige Richtlinie wird in den nächsten Tagen auf der Internetseite der ILB veröffentlicht. Das Soforthilfeprogramm startet am 25. März 2020.
<https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/aktuelle-unterstuetzungsangebote/>

Bremen

Bremen hat ein „Sofortprogramm zur Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise“ beschlossen. Förderrichtlinien und Antragsformulare finden sich hier: <https://www.kultur.bremen.de/>

Hamburg

Hamburg bietet zahlreiche Maßnahmen für einen Schutzschirm für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen. Dieses Paket für Kultureinrichtungen und –projekte; angestellte und freischaffend tätige Künstlerinnen, Künstler und Kreative sowie Akteure der Medienwirtschaft ergänzt die bestehenden Instrumente des Bundes. <https://www.hamburg.de/coronavirus/13737132/2020-03-19-bwvi-eckpunkte-schutzschirm/>

In Hamburg können die Corona-Soforthilfen des Landes und des Bundes zentral bei der Investitions- und Förderbank (IFB) beantragt werden. Dort finden Sie alle notwendigen Informationen, ein FAQ und Förderrichtlinien zu der Corona-Soforthilfe: <https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hcs>.

Hessen

Anträge stellen können: (1) Gewerbliche Unternehmen; (2) Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft; (3) Sozialunternehmen, in der Rechtsform einer GmbH, die vom Finanzamt als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG anerkannt wurden; (4) Selbstständige, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe (z.B. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä.) erleiden, die sie nicht aus eigener Kraft ausgleichen können. Sie werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss für einen Zeitraum von drei Monaten unterstützt. Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig. Der Zuschuss ist ertragsteuerlich in dem Jahr zur berücksichtigen in dem er nach den steuerlichen Einzelgesetzen entstanden ist. Der Zuschuss ist als echter Zuschuss nicht umsatzsteuerbar.

Antragsteller können bis zu 50 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) haben. Der Hauptsitz des antragstellenden Unternehmens bzw. Wohnsitz der antragstellenden Einzelperson muss in Hessen sein. Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Hierzu zählen auch gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen.

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten):

- Bis zu 5 Beschäftigte: 10.000 Euro für drei Monate,
- Bis zu 10 Beschäftigte: 20.000 Euro für drei Monate,
- Bis zu 50 Beschäftigte: 30.000 Euro für drei Monate.

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfe/soforthilfe-fuer-selbststaendige-freiberufler-und-kleine-betriebe>

Mecklenburg-Vorpommern

Die Landesregierung stellt mit dem MV-Schutzfonds ein Hilfspaket in Höhe von 1,1 Milliarden Euro zur Verfügung. Die Zuschüsse sind einmalige, nicht rückzahlbare Soforthilfen. Bis 5 Beschäftigten 9.000 Euro, bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro, bis 24 Beschäftigten 25.000 Euro, bis 49 Beschäftigten 40.000 Euro. Die Anträge können ab sofort elektronisch gestellt werden und kann vorab per E-Mail (soforthilfe@lfi-mv.de) übermittelt werden, jedoch ist eine postalische Zusendung des Formulars zwingend erforderlich.

<https://www.lfimv.de/export/sites/lfi/foerderungen/corona-soforthilfe/download-coronahilfe/AntragCoronahilfe-Maez-2020.pdf>

Niedersachsen

In Niedersachsen werden Mittel zur Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen vom Wirtschaftsministerium zur Verfügung gestellt. Diese Hilfsmaßnahme richtet sich ausdrücklich auch an selbstständige Künstler und Kulturschaffende sowie gewerblich tätige Unternehmen. Zuschüsse dafür können bei der Förderbank NBank beantragt werden. Zudem sollen kleine Vereine und vergleichbare Kultureinrichtungen, für die nach derzeitigem Stand keine andere Förderung in Frage kommt unterstützt werden.

<https://musikland-niedersachsen.de/corona>

Nordrhein-Westfalen

Freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler, die durch die Absage von Engagements in finanzielle Engpässe geraten, erhalten eine existenzsichernde Einmalzahlung in Höhe von bis zu 2.000 Euro. Die Antragstellung erfolgt elektronisch bei der zuständigen Bezirksregierungen und muss später nicht zurückgezahlt werden. Zusätzliche Anpassungen im regulären Förderverfahren sollen Sicherheit für die Kultureinrichtungen und –akteure schaffen. Ausnahmeregelungen sollen Veranstalter und Einrichtungen finanziell wie zeitlich entlasten: So können etwa Ausfallkosten, die durch Absagen entstehen, als zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der Förderungen anerkannt werden sowie die üblicherweise bei der Verwendung von Fördermittel geltenden zwei-Monats-Fristen gelockert werden. https://www.mkw.nrw/Informationen_Corona-Virus

Rheinland-Pfalz

Die Kulturschaffenden in Rheinland-Pfalz sind bei den neu geschaffenen wirtschaftlichen Hilfen mitbedacht worden und erhalten durch die mit dem Bund ausgehandelten Hilfen eine umfassende Unterstützung, mit der sie durch die Corona-Pandemie bedingte Notlagen bewältigen können.

Die bestehenden Regelungen sichern ihren Lebensunterhalt, ihre Wohnung sowie ihre Betriebsräume wie Ateliers, Werkstätten und Proberäume, sie stärken ihre Liquidität und unterstützen sie bei der Zahlung ihrer laufenden Betriebskosten.

Das Hilfspaket in Rheinland-Pfalz soll sowohl die betrieblichen Kosten decken als auch den Lebensunterhalt garantieren. Somit sollen Miete für Betriebsräume wie Ateliers, Werkstätten und Proberäume und Wohnungen bezahlt werden können. Umgesetzt wird dies über die Soforthilfe für betriebliche Kosten und einen vereinfachten Zugang zu einer weitreichenden Grundsicherung für

Selbständige. Diese Leistungen gehen über den normalen Rahmen der Grundsicherung hinaus und sind deshalb nicht mit der üblichen Grundsicherung gleichzusetzen. Es muss keine Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgen, wenn kein erhebliches Vermögen vorliegt. Auch werde die Miete unabhängig von der Größe der Wohnung ausgezahlt. Die Grundsicherung decke damit unbürokratisch den akuten Notbedarf für all jene, die kein Kurzarbeitergeld beziehen können und mit 60 bzw. 67 Prozent ihres Einkommens auskommen müssen.

<https://kulturland.rlp.de/de/startseite/informationen-und-hilfen/>

Ansprechpartner der Kulturszene im Land:

- Dr. Björn Rodday (nördliches RP); Tel.: 0170/78 06 044; Mail: info@kulturbuero-rlp.de
- Roderick Haas (südliches RP); Tel: 0176/23 26 34 83; Mail: roderick.haas@kulturnetzpfalz.de
- Christina Biundo (Kulturelle Bildung); Tel. 0651/718 2414; Mail: service@skubi.com

Saarland

Das Saarland hatte in Erwartung einer zeitnahen Bundesförderung Übergangsweise Hilfen für Künstlerinnen und Künstler zur Verfügung gestellt. Diese Hilfen wurden nun wieder eingestellt. Neue Anträge sind ab sofort nicht mehr möglich. Bereits eingegangene Anträge werden aber noch bearbeitet.

https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/soforthilfe/soforthilfe_node.html

Sachsen

Das sächsische Hilfsprogramm richtet sich speziell an Kleinstunternehmer und Selbstständige - darunter Künstler, Fotografen und Ladenbesitzer. Aus diesem Fonds werden Zuschüsse als Darlehen bis zu 50.000 Euro, in Ausnahmefällen auch bis zu 100.000 Euro gezahlt. Zinsfrei, drei Jahre lang tilgungsfrei, mit einer Laufzeit von acht Jahren. Das Sofortprogramm ist am 23. März in Kraft getreten, die Darlehen sollen innerhalb von 48 Stunden bewilligt werden.

<https://www.sab.sachsen.de/förderprogramme/sie-benötigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/soforthilfe-zuschuss-bund.jsp>

Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt bietet unbürokratisch und unkompliziert eine erste Soforthilfe an. Musiker, Schauspieler, bildende Künstler und Schriftsteller können demnach eine Soforthilfe von 400 Euro pro Person und Monat beantragen, zunächst für zwei Monate. Außerdem stellte das Kulturministerium flexible Hilfen für geförderte Projekte in Aussicht, die wegen der Pandemie abgesagt wurden oder werden. Betroffene sollen sich frühzeitig beim Landesverwaltungsamt melden.

<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/temp-corona-soforthilfe.html>

WICHTIG! Das Soforthilfeprogramm des Bundes kann auch mit Hilfen aus einem Landesprogramm kombiniert werden. Wenn dadurch eine Überkompensation erfolgen sollte, ist diese zurückzuzahlen.

Schleswig-Holstein

Um die kulturelle Vielfalt zu retten und Kulturschaffenden eine Perspektive zu bieten, stellt die Landesregierung 33 Millionen Euro Unterstützung für Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Minderheiten und Volksgruppen bereit. Künstlerinnen und Künstlern aller Sparten sollen über eine Stärkung des Kulturhilfefonds des Landeskulturverbandes unterstützt werden. Die Film- und Kreativwirtschaft sowie Kinos werden durch Mittel für die Filmförderungsgesellschaft Hamburg-Schleswig-Holstein unterstützt. Förderlücken für Kultur- und Bildungspartner betreffen nicht nur öffentlich-rechtliche Einrichtungen, sondern auch ehrenamtlich getragene Kulturpartner, die bisher nicht antragsberechtigt waren. Mit zusätzlichen Landesmaßnahmen sollen weitere finanzielle Hilfen für Einrichtungen der Kultur, der politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Weiterbildung sowie der Minderheiten bereitgestellt werden. Kultur- und Bildungseinrichtungen mit bis zu 50 Beschäftigten haben die Chance, für das erweiterte Landesoforthilfeprogramm für Unternehmen Anträge zu stellen. Damit könnten nachgewiesene Einnahmeeinbußen bis zu insgesamt 30.000 Euro für drei Monate ausgeglichen werden. Für weitere Einzel- und Härtefälle hält das Kulturministerium weitere Mittel zur Verfügung, insbesondere für die bereits vom Land geförderten wichtigen Träger der kulturellen Infrastruktur. https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Kultur/coronavirus_kulturHilfe.html#doc2fb1589a-cb47-4998-9401-b6f75f03d6f2bodyText4

Thüringen

Thüringen hat sein Landesprogramm an die Bedingungen der Bundesförderung angepasst. Konkret bedeutet dies leider eine Verschlechterung für viele Kulturschaffende: Während im Landesprogramm noch Soforthilfen für Honorarausfälle beantragt werden konnten, müssen nun erst Verluste durch laufende Kosten entstehen, um anspruchsberechtigt zu sein. Viele Kleinst-Selbstständige ohne eigene Räumlichkeiten dürften hier also heraus fallen. Das Antragsformular für die Soforthilfe kann über die Website der Thüringer Aufbaubank abgerufen werden.

<https://mobil.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Corona-Soforthilfe-2020>

Nicht-staatliche Hilfen

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)

Inhaber eines Wahrnehmungsvertrags aus der freien Szene bietet die GVL eine einmalige Soforthilfe in Höhe von 250 Euro an, wenn sie durch virusbedingte Veranstaltungsabsagen Honorarausfälle erlitten haben. Zur Beantragung müssen sich Betroffene direkt an die GVL wenden.

<https://www.gvl.de/coronahilfe>

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)

Die GEMA hat einen "Schutzschirm Live" eingerichtet, eine pauschale Nothilfe, mit der Musikurheber eine Vorauszahlung auf ihre künftigen Ausschüttungen in den Live- und Wiedergabesparten

beantragen können. Diese finanzielle Unterstützung richtet sich vorrangig an Komponisten und Textdichter der GEMA, die zugleich als Performer auftreten und aufgrund von flächendeckenden Veranstaltungsabsagen in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Anträge können ab dem 30. März 2020 über das Online-Portal der GEMA gestellt werden. Darüber hinaus hat die Gema aus den Mitteln für soziale und kulturelle Förderung einen "Corona-Hilfsfonds" gebildet, aus dem existenziell gefährdete Mitglieder eine einmalige persönliche Übergangshilfe von bis zu 5.000 Euro beantragen können. Für GEMA-Kunden gelten, sofern möglich, besondere Kulanzregelungen. Kunden wenden sich zur Klärung ihres Anliegens bitte an kontakt@gema.de.

<https://www.gema.de/musikurheber/nothilfe-programm-fuer-gema-mitglieder/>

Ernst-von-Siemens-Kunststiftung

Zur Unterstützung freiberuflicher Museumswissenschaftler hat die Ernst-von-Siemens-Kunststiftung kurzfristig ein Förderprogramm aufgelegt. Mit der Förderung sollen die Betroffenen an den Museen geholfen und in Notlagen unterstützt werden. Je nach Projekt will die Stiftung zwischen 2.000 und 25.000 Euro für begrenzte Restaurierungsprojekte und die wissenschaftliche Arbeit an Ausstellungskatalogen, Bestandskatalogen oder Werkverzeichnissen beisteuern.

<https://www.ernst-von-siemens-kunststiftung.de/aktuell/corona-und-selbststaendige-in-museen-und-sammlungen.html>

Deutsche Orchester-Stiftung

Die Deutsche Orchester-Stiftung hat eine bundesweite Spendenkampagne gestartet, um freischaffende Berufsmusiker in der Corona-Krise zu unterstützen. Die Spenden sollen dabei helfen, die ersten kritischen Tage und Wochen zu überbrücken, bis die staatlichen Hilfen organisiert sind. Die Stiftung will sich um eine zeitnahe Verteilung der Gelder kümmern. Zudem bieten die Deutsche Orchestervereinigung und die GVL Nothilfefonds an. Informationen sind auf den jeweiligen Webseiten zu finden. Musiker müssen einen zweiseitigen Antrag ausfüllen, um Hilfe aus diesem Spendentopf zu beantragen. In diesem Antrag muss der Musiker darstellen, welche Honorare und Veranstaltungen ihm entgangen sind. Außerdem muss der Bescheid der Künstlersozialkasse beigefügt werden, um zu belegen, dass man ein freiberuflicher, professioneller Künstler ist. Den Antrag finden Musiker auf der Internetseite der Orchester-Stiftung.

<https://orchesterstiftung.de/nothilfefonds/>

Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger (GBDA)

Die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger (GBDA) stellt für Theaterschaffende 50.000 Euro Soforthilfe zur Verfügung, um die finanziellen Folgen der Corona-Krise abzumildern. Antragssteller, die ihre Notlage entsprechend begründen können, erhalten jeweils 500 Euro. Antragsberechtigt sind auch Nichtmitglieder der GBDA. Das Geld stammt aus dem Helene-Achterberg-Hewelcke-Hilfsfonds.

Einzelheiten und Informationen zum Antrag gibt es unter gdba@buehnen-genossenschaft.de

WICHTIG! Laut Mitteilung der GBDA vom 27. März 2020 ist der Corona-Sofortnothilfe-Fonds vollständig ausgeschüttet worden.

Filmförderungsanstalt (FFA)

Die FFA hat ein Hilfsprogramm mit Maßnahmen für die Bereiche Produktion, Verleih und Kino entwickelt, um – zusammen mit den Filmförderungen auf Bundes- und Landesebene – die Auswirkungen der Corona-Krise für die deutsche Film- und Kinowirtschaft abzumildern.

https://www.fff-bayern.de/fff-bayern/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen/news/corona-krise-bundes-und-laenderfoerderer-starten-hilfsprogramm-fuer-die-film-und-medienbranche.html?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=4d736a50374a7feaf0fba9c299b0cd3d